Reglement
über die Ausübung der Fischerei 2026 – 2029

Übersetzung – es gilt der französische Originaltext

vom 3. Februar 2026

Regierung La République et Canton du Jura erlässt gestützt auf

das Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991[1)],

die Verordnung vom 24. November 1993 des Bundesgesetzes über die Fischerei[1)],

das Fischereigesetz vom 28. Oktober 2009[2)],

die Verordnung vom 6. Dezember 1978 über die Anwendung des Fischereigesetzes[3)],

folgendes Reglement über die Ausübung der Fischerei:

KAPITEL I: Fischereiberechtigung

Anwendungsbereich

Art. 1 Das vorliegende Reglement regelt die Angelfischerei in den in Art. 11 aufgeführten Gewässern der Republik und des Kantons Jura. Wer in diesen Gewässern die Fischerei ausüben will, muss im Besitz eines vom Kanton ausgestellten Patentes sein.

Fischereipatent a) Kategorien und Preise

Art. 2 Die verschiedenen Patentarten sowie ihre Preise sind in der Beilage 1 zu diesem Reglement aufgeführt.

b) Einschränkungen zu Beginn der Saison

Art. 3 Während der 14 ersten Tage der Fischereisaison werden keine Patente einer Dauer von 7 Tagen oder weniger abgegeben.

c) Gültigkeit

Art. 4 Das Fischereipatent tritt mit Bezahlung der Patentgebühren in Kraft.

d) Merkmale

Art. 5 [1] Das Fischereipatent ist persönlich und unübertragbar. Es kann nicht an Jugendliche unter zehn Jahren abgegeben werden.

[1)] RS 923.0

[2] Jedes Fischereipatent muss vom Inhaber handschriftlich unterzeichnet werden.

e) Fischen ohne Berechtigung

Art. 6 Kinder unter dem vollendeten 10. Altersjahr können ohne Fischereiberechtigung angeln, sofern:

a) sie in Begleitung und unter Aufsicht einer volljährigen Person sind, welche im Besitz einer jurassischen Fischereiberechtigung ist;

b) sie nicht mehr als zu dritt unter Aufsicht derselben Person sind;

c) ihre Fänge im Kontrollheft der Begleitperson aufgeführt werden.

f) Gastkarte

Art. 7 Eine volljährige Person, die im Besitz eines jurassischen Jahresfischereipatents ist, kann eine «Gastkarte» erwerben, die es ihr erlaubt, sich während der ganzen Saison von jeweils einer Person begleiten zu lassen, unter folgenden Bedingungen:

a) Der Gast muss sich in einer Entfernung vom Inhaber des Jahrespatents befinden, die es diesem ermöglicht, ihn wirksam und ununterbrochen zu beaufsichtigen;
b) Der Fang des Gastes wird im Fangbuch des Patentinhabers eingetragen.

Mit dem Patent abgegebene Unterlagen

Art. 8 Mit jeder Fischereiberechtigung werden abgegeben:

a) ein Heft zur Fangkontrolle;

b) das Reglement über die Ausübung der Fischerei.

KAPITEL II : Fangkontrolle und Fangstatistik

Fangstatistik

Art. 9 [1] Das Fangkontrollheft ist gemäss den darin enthaltenen Vorschriften auszufüllen.

[2] Es ist spätestens einen Monat nach Beendigung der Fischereisaison an das Amt zurückzusenden, d.h. bis zum 31. Oktober oder bis zum 31. März für die Fischereiberechtigten, die im Winter fischen.

[3] Für jede nach dem festgelegten Termin eingereichte Fangstatistik wird eine Gebühr erhoben.

[4] Die Beweislast für die Rücksendung obliegt dem Patentinhaber.

Fischereiaufsicht

Art. 10 [1] Der Fischereiberechtigte ist verpflichtet, seine Fischereiberechtigung sowie das Fangkontrollheft auf sich zu tragen und den Fischerei-Aufsichtsorganen auf Aufforderung hin vorzuweisen.

[2] Die Inhaber eines Ausweises müssen in der Lage sein, ihre Identität nachzuweisen.

[3] Die Fischereiberechtigten müssen in der Lage sein, ihre Identität nachzuweisen.

[4] Jeder Fischereiberechtigte ist zudem gehalten, sich allen anderen Kontrollmassnahmen der Fischereiaufsicht zu unterziehen.

[5] Studierende und Lernende bis zum Alter von 25 Jahren, die von einem vergünstigen Preis der Fischereiberechtigung gemäss Beilage 1 des vorliegenden Reglements profitieren, sind gehalten, eine Legitimationskarte (Studenten- oder Lehrlingsausweis) auf sich zu tragen. Dieses Dokument ist auf Verlangen der Fischereiaufsicht vorzuweisen.

KAPTIEL III : Schongebiete und –zeiten

Für die Fischerei offene Fliess-gewässer

Art. 11 [1] Unter Einhaltung der in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen, Schongebiete und -zeiten darf in den folgenden kantonalen Gewässern gefischt werden:

a) Allaine: von der Landesgrenze in Boncourt bis zur Brücke, die sich ca. 450 Meter flussaufwärts der Mündung des Baches von Fregiécourt in Alle befindet;
b) Birs: von der Brücke, die zum Weiler Les Riedes Dessus führt, unmittelbar unterhalb des Staudamms der Court-Schlucht (BE);
c) Doubs: von der Landesgrenze, die sich 120 Meter flussaufwärts der Brücke nach Brémoncourt (F) befindet, bis zur Landesgrenze in Clairbief;
d) Sorne: von ihrer Mündung in die Birs bis zur Grenze zwischen den Kantonen Bern und Jura;
e) Scheulte: von ihrer Mündung in die Birs bis zum Hof Sur le Lavoir in Courcelon, in der Nähe des Ortes Le Gour aux Oies.

[2] Im Winter ist das Fischen von Hecht und Egli ausschliesslich im Streckenabschnitt D2 des Doubs, von Saint-Ursanne (ab 150 Metern unterhalb der Brücke St-Jean Népomucène) bis Ocourt (Landesgrenze 120 Meter flussaufwärts der Brücke nach Brémoncourt).

Fischereisaison

Art. 12 Die Ausübung der Fischerei ist während der folgenden Monate erlaubt:

a) Forelle:
   - vom ersten Samstag im März bis zum 30. September;
   - für den interkantonalen Abschnitt der Birse (B1) vom 16. März bis zum 30. September;

b) Hecht und Egli:
   - vom ersten Samstag im März bis zum 30. September;
   - vom 1. Oktober bis zum letzten Tag im Februar, nur in dem in Art. 10, Abs. 2 erwähnten Streckenabschnitt D2 des Doubs;

c) Barbe:
   - vom ersten Samstag im März bis zum 14. Mai sowie vom 16. Juli bis zum 30. September;

d) Elritze:
   - vom ersten Samstag im März bis zum 30. September;

e) Andere Arten:
   - vom ersten Samstag im März bis zum 30. September.

Fischereizeiten

Art. 13 Die Ausübung der Fischerei ist zu folgenden Zeiten erlaubt:

a) Winterzeit: von 6 Uhr bis 20 Uhr;
b) Sommerzeit: von 5 Uhr bis 24 Uhr.

KAPITEL IV : Allgemeine Vorschriften zur Fischereiausübung

Fortbewegung

Art. 14 [1] Das Fischereipatent berechtigt den Inhaber, sich zu Fuss auf privatem Grundeigentum zu bewegen, um dort dem Fluss entlang zu fischen.

[2] Die Ausübung dieses Rechts hat ohne jede Beschädigung des Grundeigentums zu erfolgen. Es beinhaltet in keinem Fall das Recht, in Gebäude und Nebengebäude einzudringen.

[3] Der Fischereiberechtigte haftet für den Schaden, den er verursacht.

Ausübung der Fischerei im Flussbett

Art. 15 [1] Der Fischereiberechtigte kann zur Ausübung der Fischerei das Flussbett vom 1. Mai bis zum 30. September betreten.

[2] Während der in Abs. 1 erwähnten Zeitspanne ist das Betreten des Doubs nur möglich, wenn auch dessen Befahren gestattet ist, d.h. nur wenn der an der Eidg. Hydrologischen Messstation gemessene Abfluss in Ocourt mehr als 6 m^3/s beträgt. Die massgebende Messung erfolgt um 16h00 und ist gültig für den folgenden Tag. Der Messwert kann auf der Internetseite des Office de l'environnement (Thema Navigation) abgerufen werden.

[3] In sämtlichen Gewässern ist es untersagt, Laichplätze zu betreten (Forellen, Aeschen, Barben, Elritzen).

Einschränkung der Ortsveränderung

Art. 16 Beim Fischen in einem Fliessgewässer darf der Fischereiberechtigte keine Fische mit sich führen, die er in einem anderen Fliessgewässer gefangen hat. Der Transport von zwischen in Birs und Sorne gefangenen Fischen bleibt erlaubt.

Überwachung des Angelgeräts

Art. 17 Der Fischereiberechtigte muss sein Angelgerät permanent überwachen.

Betäubungs- und Tötungsverfahren

Art. 18 [1] Folgende Tötungsmethoden sind zulässig:

a) Für Fische, deren Körperlänge 22 cm oder mehr beträgt: den Fisch unverzüglich durch Kopfschlag oder Genickbruch betäuben und ihn anschliessend töten durch Entblutung (Kiemenschnitt) oder sofortiges Ausnehmen;
b) Für Fische, deren Körperlänge weniger als 22 cm beträgt: Kopfschlag. Zu wiederholen, falls der Tod nicht sofort eingetreten ist.

[2] In der Regel müssen die zum Verzehr vorgesehenen Fische sofort getötet werden. Fischereiberechtigten im Besitz eines Nachweises gemäss Art. 5a der Eidg. Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei ist es gestattet, die Fische bis zum Ende des jeweiligen Fangtages zu hältern.

KAPITEL V : Schutzmassnahmen

Fischarten

Art. 19 Die folgenden Fische dürfen in den für den Fischfang offenen Gewässern, unter Einhaltung der Schongebiete und –zeiten sowie der in diesem Reglement festgehaltenen Ausnahmebestimmungen gefangen werden:

a) Doubs	Forelle, Hecht, Egli alle Cypriniden mit Ausnahme von Strömer und Sofie ;
b) Allaine	Forelle, Hecht, Egli alle Cypriniden mit Ausnahme des Strömers ;
c) Birs und Sorne	Forelle, Hecht, Egli alle Cypriniden mit Ausnahme des Strömers ;
d) Scheulte	Forelle.

Fangen von wirbellosen Tieren

Art. 20 [1] Das Fangen von Flusskrebsen ist untersagt.

[2] Insektenlarven und andere wirbellose Wassertiere aus jurassischen Gewässern, die als Köder dienen, dürfen nur für den Eigenbedarf und mit Fischereiausweis gefangen werden.

Anzahl erlaubter Fänge
a) Forellen

Art. 21 [1] Der Fischereiberechtigte darf pro Tag in allen für die Fischerei offenen Fliessgewässern 3 Forellen behändigen. Für den Doubs und die Scheulte ist die Tageslimite auf 2 Forellen beschränkt.

[2] Die Gesamtanzahl Forellen, welche von den Inhabern eines Jahres- und Wochenpatents in den für die Fischerei offenen Fliessgewässern behändigt werden dürfen, ist wie folgt festgelegt:

Gewässer	**Jahrespatent**	**Wochenpatent**
Birs, inkl. Zufluss der Sorne	20 Forellen	5 Forellen
Doubs	20 Forellen	5 Forellen
Allaine	20 Forellen	5 Forellen
Scheulte	5 Forellen	2 Forellen

[3] Bei der Ausstellung eines Duplikates reduziert sich die noch erlaubte Anzahl Fänge proportional zur Anzahl verbleibender Tage der Fischereisaison.

b) Flussbarben

Art. 22 Der Patentinhaber darf pro Tag nicht mehr als 3 Flussbarben behändigen.

c) Elritzen

Art. 23 Der Patentinhaber kann höchstens 20 Elritzen pro Tag behändigen.

Mass der Fischlänge

Art. 24 Die Länge der Fische wird zwischen der Mundspitze und dem Ende der ausgebreiteten Schwanzflosse bestimmt.

Fang-mindestmass

Art. 25 [1] Die nachfolgend aufgeführten Fische dürfen nur gefangen werden, wenn sie die folgenden Körperlängen erreichen:

Forelle im Doubs	- von 30 bis 35,0 cm; - ab 55 cm.
Forelle in der Allaine, der Birs und in der Sorne	- von 25 bis 32,0 cm; - ab 40 cm.
Forelle in der Scheulte	- ab 40 cm
Barbe	- ab 35 cm

Zurücksetzen ins Wasser von zu kleinen oder geschützten Fischen

Art. 26 Fische, die das Fangmindestmass nicht erreichen, werden sofort und sorgfältig wieder zurückgesetzt sofern sie lebensfähig sind (Art. 5b der Eidg. Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei); das Gleiche gilt für geschützte Fische oder solche, die ausserhalb der in Art. 12 erwähnten Fangzeiten gefangen werden. Insbesondere falls sie stark bluten, werden sie notfalls getötet und ins Wasser zurückgesetzt.

Verbot der Verstümmelung gefangener Fische

Art. 27 Fische, für die ein Fangmindestmass festgesetzt ist, dürfen nach dem Fang nicht verstümmelt werden. Ihr Mass muss immer kontrolliert werden können.

Zugelassene Angelgeräte und Köder

Art. 28 [1] In sämtlichen Gewässern darf nur mit einer Angelrute gefischt werden. Pro Fischer ist eine Fischleine gestattet.

[2] Im Doubs, in der Allaine, der Sorne und der Birs sind nur die folgenden Fischleinen gestattet:

a) Leine für Fliegenrute mit oder ohne Zapfen, mit höchstens drei Fliegen; eventuelle Blei/Senker oberhalb der Fliege(n) befestigt;
b) Spinnrute, wobei das allfällige Blei oder der Senker oberhalb des Köders befestigt ist; der Köder darf mit höchstens zwei Haken (Einzel- oder Drillingshaken) versehen sein.
c) Fischleine mit oder ohne Zapfen, mit einfachem Haken (mit Blei/Senkern oberhalb des Hakens);

[3] Im Doubs, in der Allaine, der Sorne und der Birs ist nur die Verwendung folgender Köder zulässig:

a) Regenwürmer (jeder Art), Mistwürmer, Holzwürmer;
b) Wasserinsektenlarven und andere wirbellose Wassertiere aus jurassischen Gewässern;
c) Bienenmaden, Heuschrecken und Grillen, Beeren und Kirschen;
d) folgende tote Cypriniden: Elritze, Rotauge, Rotfeder, Alet; Ausnahme: in der Allaine sind nur tote Elritzen gestattet;
e) künstliche Fliegen und Nymphen ;
f) Künstliche Köder (Löffel, Devonspinner, Löffel mit Elritze, Wobbler) und Halterung für tote Fische mit höchstens 2 Haken.

[4] Für die Scheulte gilt Art. 32, Absatz 2.

Verbotene Mittel und Geräte

Art. 29 In sämtlichen Gewässern ist es verboten:

a) mit Haken zu angeln, welche mit Widerhaken bestückt sind;
b) in Laichplätzen zu fischen;
c) Fische für Fangzwecke anzufüttern (ködern);

d) das Wasser absichtlich zu trüben, oder im durch andere Fischer künstlich erzeugten Kielwasser zu fischen;

e) Moos und Wasserpflanzen auszureissen, um unter anderem die darunter lebenden Larven zu fangen; verschobene Steine müssen in ihre ursprüngliche Position zurückversetzt werden;

f) Fische anders als durch den Mund zu fangen (Schränzen);

g) Larven mit irgendeinem Gerät zu fangen sowie zu verkaufen;

h) auf Grund von Art. 28, Abs. 3 und 4 unzulässige Köder zu besitzen (Lachseier, Mais, Mehlwürmer, Maden usw.).

KAPITEL VI : Sonderbestimmungen

Fischerei-strecken ohne Fangberech-tigung

Art. 30 [1] Innerhalb der Zonen, welche mit Tafeln mit weisser Schrift auf blauem Grund markiert sind, ist das Fischen verboten.

Allaine

a) Alle – Charmoille: von der Brücke oberhalb der Fischzucht Alle (Koordinaten der Brücke: 2577805 / 1252898) bis zur Quelle der Allaine;

b) Pruntrut: Höhe Rue Elsaesser (Koordinaten: 2572526 / 1252138) bis zur Schwelle Vauches (Koordinaten: 2572989 / 1251957);

c) Courchavon: vom Ausgangskanal «Moulin» (Koordinaten: 2571194 / 1254248) bis zur Schwelle ca. 180 Meter flussaufwärts;

Doubs

d) St-Ursanne: 150 Meter von der Brücke St-Jean Népomucène stromabwärts (Koordinaten der Brücke: 2578554 / 1245948) und 160 Meter stromaufwärts;

e) St-Brais: Strecke von ca. 350 Metern zwischen Les Rosées und La Charbonnière (Koordinaten unterhalb: 2575159 / 1241470);

Birs

f) Choindez: Areal Von Roll, ab Werkausgang (Koordinaten: 2595338 / 1241381) bis zum «Gewölbe» stromaufwärts (Koordinaten: 2595‘700/1240‘716);

g) Courrendlin: von der gelben Brücke Gros Go (Koordinaten: 2594919 / 1242845) bis zur Schwelle ca. 45 Meter oberhalb der Brücke «Prévôté» (Koordinaten: 2595081 / 1242466).

Orte unter Fischverbot

Art. 31 Die Fischerei ist untersagt :

a) von Brücken und Stegen;
b) in Gräben und Kanälen;
c) in Fischaufstiegshilfen und anderen zur Fischdurchgängigkeit errichteten Bauten;

d) von Schiffen, float tubes oder anderen Wasserfahrzeugen.

Fliegenfischerei-strecken

Art. 32 [1] Im Doubs ist 300 Meter unterhalb der Brücke von Soubey (Koordinaten der Brücke: 2507476 / 1239724) bis 500 Meter oberhalb dieser Brücke nur das Fliegenfischen mit einer einzigen künstlichen Fliege oder Nymphe erlaubt.

[2] In der Scheulte ist nur das Fliegenfischen mit einer Fliege oder einer künstlichen Nymphe erlaubt.

Grenzgewässer

Art. 33 Für die Ausübung der Fischerei im Doubs entlang der Grenze zwischen dem Kanton Jura und Frankreich (ab Biaufond, Grenzstein 606 bis Clairbief, Grenzstein 605 und von Ocourt, Grenzstein 558 bis La Motte, Grenzstein 559) gelten die Bestimmungen der zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik abgeschlossenen Vereinbarung vom 29. Juli 1991 über die Ausübung der Fischerei und den Schutz der Gewässer in den Gebieten, in welchen der Doubs die Grenze zwischen den beiden Staaten bildet [4)].

KAPTITEL VII : Straf- und Schlussbestimmungen

Beschlag-nahmung

Art. 34 [1] Die Organe der Fischereiaufsicht ziehen Fanggeräte ein, die der rechtswidrigen Fischereiausübung dienten. Die Fanggeräte werden nur nach Abschluss des Straf- oder Verwaltungsverfahrens herausgegeben und nur wenn ihre Beschlagnahme nicht angeordnet wurde.

[2] Sie beschlagnahmen ebenfalls die unter Verstoss gegen das vorliegende Reglement gefangenen Wassertiere. Sind diese noch lebensfähig, müssen sie unverzüglich ins Fanggewässer zurückversetzt werden.

Verstösse

Art. 35 Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden gemäss den Artikeln 33, 57 und 58 des Fischereigesetzes vom 28. Oktober 2009 bestraft.

Inkrafttreten und Gültigkeit

Art. 36 Das vorliegende Reglement über die Fischerei tritt am 1. März 2026 in Kraft und gilt bis am 28. Februar 2030.

Delsberg, den 3. Februar 2026

IN NAMEN DER REGIERUNG
REPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Die Präsidentin:	Der Staatkanzler:
Rosalie Beuret Siess	Jean-Baptiste Maître

[1] RS 923.01
[2] RSJU 923.11
[3] RSJU 923.111
[4] RS 0.923.22

Beilage 1 : Fischereiausübung – Patentkategorien und Gebühren

1. Patentarten und Preise

Die Patentarten und ihre Preise (in Schweizerfranken) sind wie folgt festgelegt :

Art	Gültigkeit	Im Kanton Jura niedergelassene Personen	In einem anderen Kanton oder im Ausland niedergelassene Personen	Jugendliche ab 10. bis zum vollendeten 16. Altersjahr sowie Lehrlinge und Studenten
Jahrespatent	Gültig vom 1. Samstag im März bis zum 30. September	145.00 CHF	290.00 CHF	60.00 CHF
Gastkarte	Option für Inhaber einer Jahresgenehmigung, einen Gast mitzubringen (Angeln unter seiner alleinigen Verantwortung)	75.00 CHF		
Wochenpatent	Gültig an 7 aufeinanderfolgenden Tagen	95.00 CHF		40.00 CHF
Zweitagespatent	Gültig an 2 aufeinanderfolgenden Tagen	50.00 CHF		25.00 CHF
Tagespatent	Gültig 1 Tag	30.00 CHF		15.00 CHF

2. Entschädigung

Antragsteller für einen jährlichen Fischereiausweis ab vollendetem 18. Altersjahr, welche keine Arbeitsleistung im Bereich des Naturschutzes verrichtet haben, bezahlen eine Entschädigung von CHF 100.-.

3. Zusätzliche Gebühren

Die nachstehenden zusätzlichen Gebühren werden in folgenden Fällen erhoben :

a) Erstellung eines Duplikates des Fischereipatents CHF 25.-

b) Zurücksenden des Kontrollheftes nach dem festgelegten Datum CHF 50.-